



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079
Fax: +49 - 2822 - 2163
E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info
www.schroeder-emmerich.de

Lebensversicherungen und der Nachlass

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

„Gehört eine Lebensversicherung des Verstorbenen zur Erbschaft?“

Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag, die mit dem Tod der versicherten Person fällig werden, gehören **nicht zum Nachlass**, sobald der Erblasser einen **Bezugsberechtigten** benannt hat. Nach §159 VVG entsteht der Anspruch auf die Versicherungssumme ohne Durchgang durch das Vermögen des VN unmittelbar in der Person des Bezugsberechtigten. Sie fällt also bei einer Versicherung auf den Todesfall nicht in den Nachlass.

Ist jedoch im Vertrag die **Zahlung „an die Erben“** vereinbart, sind diejenigen bezugsberechtigt, die im Falle des Todes zu Erben berufen sind, selbst wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Dies ergibt sich aus § 167 Abs. 2 S. 2 VVG. Die LV-Leistung fällt also auch in diesem Fall nicht in den Nachlass des Erblassers.

Ist jedoch ein **Bezugsberechtigter nicht benannt**, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass und somit an die Erben.

Ist die Versicherung nicht auf das Leben des Versicherungsnehmers, sondern auf die Person eines anderen abgeschlossen, der im Versicherungsfall auch die Versicherungssumme erhalten soll, so gehört der Auszahlungsanspruch zu dessen Nachlass.

Sie haben noch Fragen?

Sprechen Sie uns an!